

Geschäftsordnung

für den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

beschlossen in der Sitzung der Vollversammlung vom 20.2.2018 mit Zustimmung des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes. Sie regelt die innere Organisation der Landesgruppe.

Präambel

Der Österreichische Städtebund ist eine Vereinigung österreichischer Gemeinden. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Er hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien und erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden eines Bundeslandes dürfen Landesgruppen gebildet werden.

§ 1 - Landesgruppe

Die NÖ Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes haben sich mit Zustimmung des Hauptausschusses des Österreichischen Städtebundes zur Landesgruppe Niederösterreich mit Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten zusammengeschlossen.

§ 2 Organe

Organe der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes sind:

- Vollversammlung
- Vorsitzende/r
- Präsidium

§ 3 - Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist der Zusammenschluss der stimmberechtigten Delegierten aus den NÖ Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes.

- (2) Die Vollversammlung findet in Form einer Landesgruppensitzung zumindest einmal jährlich statt und ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Vorsitzendenstellvertreter/in schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Sitzung einzuberufen. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.
Darüber hinaus ist eine Vollversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies
 - vom Präsidium beschlossen oder
 - von einem Drittel der NÖ Mitgliedsgemeinden unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

- (3) Der Vollversammlung obliegen
 - die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums
 - die Behandlung des Tätigkeitsberichtes der Landesgruppe NÖ
 - die Beschlussfassung von Resolutionen sowie
 - die Vornahme von Ehrungen
 - die Behandlung der Aufnahmeanträge von Mitgliedsgemeinden und Weiterleitung zum Hauptausschuss des Österreichischen Städtebundes
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgruppe NÖ

- (4) Jede NÖ Mitgliedsgemeinde des Österreichischen Städtebundes hat das Recht, Delegierte in die Vollversammlung zu entsenden. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der im Statut des Österreichischen Städtebundes festgelegten Anzahl der Stimmrechte für den Städtetag (§ 9 der Statuten des Österreichischen Städtebundes).

§ 4 - Beschlussfassung durch die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Ist im Zeitpunkt der Wahl bzw. der Abstimmung die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so findet die Wahl bzw. die Abstimmung jedenfalls nach Ablauf von dreißig Minuten nach der ursprünglich dafür vorgesehenen Zeit statt und zwar unabhängig davon, ob grundsätzlich nach der Anwesenheit der Stimmberechtigten eine Beschlussfähigkeit bestünde oder nicht. Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist.

§ 5 - Vorsitz der Landesgruppe

- (1) Zur Vertretung der NÖ Landesgruppe nach außen, insbesondere gegenüber der NÖ Landesregierung, ist der/die Bürgermeister/in der NÖ Landeshauptstadt als Vorsitzende/r berufen. Außerdem ist ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden zu wählen. Der/Die Stellvertreter/in ist aus den Reihen der stärksten Wahlpartei zu wählen, die nicht den Vorsitz stellt.
- (2) Wichtige Schriftstücke, insbesondere die Landesgruppe NÖ verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden zu unterfertigen. Der/Die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und der Vollversammlung und ist gemeinsam mit dem/der Vorsitzendenstellvertreter/in für die Verhandlungsführung bei den NÖ Kommunalgipfelgesprächen sowie bei den Konsultationsgesprächen berufen.

§ 6 - Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der Vorsitzendenstellvertreter/in und 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Bürgermeister/innen der NÖ

Mitgliedsgemeinden und ist von der Vollversammlung innerhalb von 6 Monaten nach den allgemeinen Gemeinderatswahlen in NÖ zu wählen. Den in der Vollversammlung der im NÖ Landtag vertretenen Wahlparteien kommt dabei ein Vorschlagsrecht nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu und richtet sich nach der Anzahl der den Wahlparteien zuzuordnenden Delegierten. Dabei sind die Vorsitzendenstelle und die Vorsitzendenstellvertreter/innenstelle auf die Anzahl der den jeweiligen Wahlparteien zustehenden Mitglieder des Präsidiums anzurechnen. Andere als die vorgeschlagenen Personen können nicht gewählt werden.

- (2) Der/Die Generalsekretär/in des Österreichischen Städtebundes gehört dem Präsidium als ständiges Mitglied in beratender Funktion an. Er/Sie ist berechtigt, eine/n Vertreter/in zu den Sitzungen des Präsidiums zu entsenden
- (3) Für den Fall, dass ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, ist diese Stelle in der nächsten Vollversammlung nachzubesetzen. Bis dahin kommt das Stimmrecht dem Mitglied des Präsidiums zu, das derselben Wahlpartei des ausgeschiedenen Mitgliedes angehört und dessen Mitgliedsgemeinde die meisten Delegierten stellt.

§ 7 - Sitzungen des Präsidiums

- (1) Die Präsidiumssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden einzuberufen und finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist dann gegeben, wenn außer dem/der Vorsitzenden drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind im Falle einer Verhinderung berechtigt, ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ihrer Wahlpartei zu übertragen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedoch grundsätzlich die Einstimmigkeit anzustreben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums können auch im Wege des schriftlichen Umlaufes gefasst werden, wenn zumindest vier stimmberechtigte

Mitglieder des Präsidiums dieser Vorgangsweise im Einzelfall zugestimmt haben.

§ 8 - Aufgaben des Präsidiums

In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen insbesondere:

- die Beschlussfassung über Anträge an die NÖ Landesregierung,
- die Beschlussfassung über Anträge an die Bundesregierung (im Wege des Generalsekretariats),
- die Beschlussfassung über den Inhalt der Kommunalgipfelvereinbarungen,
- die Beschlussfassung über Vereinbarungen aus Gesprächen im Rahmen des Konsultationsmechanismus,
- die Beschlussfassung über Stellungnahmen mit politischem Inhalt in Begutachtungsverfahren,
- die Vorberatung der Angelegenheiten der Landesgruppensitzung und die Antragstellung an die Landesgruppensitzung,
- die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Vollversammlung in denen eine Entscheidung der Vollversammlung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Vollversammlung ist darüber zu berichten.

§ 9 - Geschäftsführung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der NÖ Landesgruppe werden im Einvernehmen vom/von der Vorsitzenden und dem/der Vorsitzendenstellvertreter/in gemeinsam ein/e Landesgeschäftsführer/in, sowie ein/e Stellvertreter/in bestellt. Sie bilden die Geschäftsführung der NÖ Landesgruppe. Die Geschäftsführung ist am Sitz der NÖ Landeshauptstadt St. Pölten, die dafür geeignete Bedienstete beistellt, eingerichtet.
- (2) Der/Die Landesgeschäftsführer/in und der/die Stellvertreter/in sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums, der Vollversammlung sowie an den Verhandlungen im Rahmen der NÖ Kommunalgipfelgespräche und des Konsultationsmechanismus beizuziehen.

§ 10 - Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Dem/Der Landesgeschäftsführer/in obliegt die Führung und Organisation des Büros der Landesgruppe sowie die Kassen- und Buchführung. Dem/Der Landesgeschäftsführerstellvertreter/in ist über Verlangen Einsicht in die Kassen- und Buchführung zu gewähren. Im Verhinderungsfalle werden diese Aufgaben vom/von der Landesgeschäftsführerstellvertreter/in wahrgenommen.

- (2) Der Geschäftsführung obliegt gemeinsam die Besorgung der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Landesgruppe NÖ, wie insbesondere
 - Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion zwischen dem Generalsekretariat und den NÖ Mitgliedsgemeinden
 - Vorbereitung von Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums
 - Protokollführung über die Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums
 - Begutachtungen von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, etc. und die Abgabe rein fachlicher Stellungnahmen dazu, unter Einbindung von Fachexperten/innen in den Mitgliedsgemeinden.
 - Betreuung und Beratung von Mitgliedsgemeinden
 - Durchführung von Schulungsmaßnahmen
 - Betreuung und Organisation von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen
 - Gesamtkoordination von Sonderprojekten, die Mitgliedsgemeinden betreffen

- (3) Der/Die Landesgeschäftsführer/in hat sicherzustellen, dass zur Durchführung der gemeinsamen Geschäftsbesorgung der/die Landesgeschäftsführer/in- Stellvertreter/in alle an die NÖ Landesgruppe gerichteten Schriftstücke unverzüglich zur Kenntnisnahme erhält. Stellungnahmen, Erledigungen der Geschäftsführung sind von beiden zu fertigen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist das Einverständnis des/der Landesgeschäftsführer-Stellvertreters auf elektronischem Weg einzuholen.

§ 11 - Fachausschüsse

Mit Zustimmung des Präsidiums können für bestimmte Verwaltungsbereiche Fachausschüsse gebildet werden. Diese haben ausschließlich beratende Funktion.

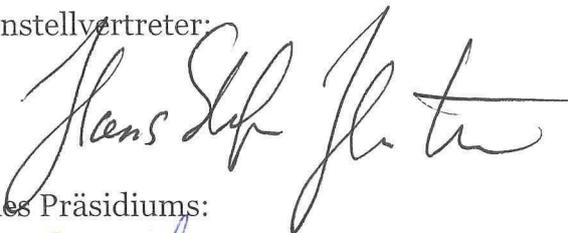
§ 12 - Übergangsbestimmung

Der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass das Präsidium gemäß § 6 bis spätestens 4 Wochen nach Beschluss dieser Geschäftsordnung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt. Es bleibt erstmalig bis 6 Monate nach dem der Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung stattfindenden Termin der allgemeinen Gemeinderatswahlen im Bundesland Niederösterreich im Amt und ist danach gemäß § 6 neuerlich zu konstituieren.

Der Vorsitzende:



Der Vorsitzendenstellvertreter:



Die Mitglieder des Präsidiums:

